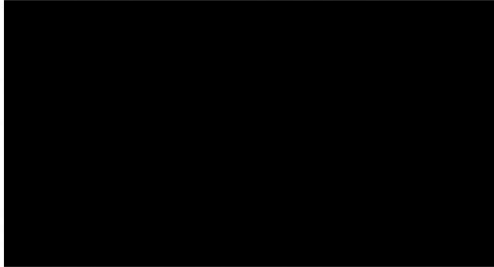




EINGEGANGEN 18. April 2018

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-0

FAX +49 (0)611 55-45641

BEARBEITET VON

E-MAIL IFG@bka.bund.de

AZ ZV34 - 2018-0006062006

DATUM 05.04.2018

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
**Hier: Drogentote in der Bundesrepublik Deutschland | Mein Az. RE 70 351 890 7DE**  
**[#26959]**

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang vom 10.03.2018

Sehr geehrter



mit Antrag vom 10.03.2018 beantragen Sie unter Hinweis auf das IFG Zugang zu eine[r] Statistik bezüglich aller auf illegale Betäubungsmittel zurück zuführende Todesfälle. Insbesondere die Zahlen der auf Cannabis zurück zuführenden Todesfälle.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 wie folgt entschieden:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

**Begründung:**

Zu 1.:

Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG besteht vorliegend nicht.

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich jedoch nur auf tatsächliche im BKA vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zu Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Information nach den Wünschen des Antragstellers.

Amtliche Informationen nach dem IFG im Sinne Ihres Antrages liegen im BKA (noch) nicht vor. Das Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2017 wird auf Basis der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Falldatei Rauschgift (FDR) für das betreffende Berichtsjahr erstellt und nachfolgend auf der Homepage des BKA im Nachgang zur Pressekonferenz am 23.05.2018 veröffentlicht.

Informationen zu den Drogentoten des Jahres 2016 können dem im Internet veröffentlichten Bundeslagebild Rauschgift 2016 (Tabellenanhang, Tabelle 4.3) entnommen werden.

zu 2.:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

